

Geschäftszeichen IV/51 Wa	Datum 17.01.2018	Vorlage-Nr. XVIII-0262/2018
-------------------------------------	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	05.02.2018	Kenntnisnahme
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Integration	öffentlich	08.02.2018	Kenntnisnahme
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.02.2018	Kenntnisnahme
Kreistag	öffentlich	05.03.2018	Kenntnisnahme

<p>Betreff</p> <p>Überörtliche Prüfung „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (Schulbegleitung)“ durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof - überörtliche Kommunalprüfung -</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Kommunalprüfung des Landkreises Wolfenbüttel „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (Schulbegleitung)“ vom 10. Oktober 2017 wird in der Zusammenfassung über den wesentlichen Inhalt des Schlussberichtes zur Kenntnis genommen.</p>

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

5 Vom 28.2.-1.3.2017 wurde hier im Hause von einem dreiköpfigen Prüfteam des Niedersächsischen Landesrechnungshofes eine überörtliche Prüfung unter dem Aspekt „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (Schulbegleitung)“ durchgeführt.

10 Schulbegleitungen als eine Form „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ sind Leistungen der Eingliederungshilfe.

15 Die Zuständigkeit für die Gewährung einer Schulbegleitung richtet sich nach der Art der vorliegenden oder drohenden Behinderung. Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist gemäß § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zuständig, wenn ein Kind eine seelische Behinderung hat oder von einer solchen bedroht ist. Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist gemäß § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz SGB XII in Verbindung mit § 53 SGB XII zuständig, wenn ein Kind eine körperliche oder eine geistige Behinderung hat oder von einer solchen bedroht ist.

20 Bei Kindern und Jugendlichen, bei denen eine mehrfache (drohende Behinderung) vorliegt, gilt immer der Vorrang der Sozialhilfe.

Daher bezog sich die Prüfung auf die Organisationseinheiten „Jugendamt“ und „Amt für Arbeit und Soziales“.

25 Die Zusammenfassung über den wesentlichen Inhalt des Schlussberichtes ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) dem Kreistag bekanntzugeben (Anlage 1). Jedem Kreistagsmitglied ist nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NKPG auf Verlangen Einsicht in den kompletten Schlussbericht zu gewähren.

30 Nach der Bekanntgabe nach § 5 Abs. 1 Satz 1 NKPG hat der Landkreis die Prüfungsmitteilung an 7 Werktagen öffentlich auszulegen. Er hat die Auslegung ortsüblich bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 NKPG).

35 Zur Kurzfassung des Prüfungsergebnisses werden folgende Erläuterungen gegeben: (Erläuterungshinweis: Landkreis Wolfenbüttel = Kommune G)

1. Seitens des Jugendamtes:

40 Der Niedersächsische Landesrechnungshof stellt auf Seite 6 seines Prüfberichtes fest, dass es unstrittig sei, dass die Jugend/Sozialhilfeträger die Aufwendungen für die Schulbegleitung zu tragen haben. Sie kommen jedoch immer wieder in die Situation, auch dann leisten zu müssen, wenn die Schulen nicht bereit oder nicht in der Lage sind, ihre eigenen Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund seien die Jugend/Sozialhilfeträger zunehmend als Ausfallbürgen gefordert und werden mit deutlich erhöhten Aufwendungen belastet.

Die Schulbegleitung dürfe keine Leistungen erbringen, die zum pädagogischen Bereich gehören und somit dem schulischen Personal vorbehalten sind.

50 Die Praxis der Einbindung der Schule seitens des Jugendamtes wird in dem Prüfbericht mehrfach als positives Beispiel dargestellt und für die im Vergleich am niedrigsten festgestellte

Steigerung der Fallzahlen als ursächlich angesehen. **Hierzu wird aus dem Prüfbericht wie folgt zitiert:**

55 „Der Jugendhilfeträger **G** band die Schule bereits erfolgreich in seine Bewilligungspraxis ein. Er forderte von den Schulen nachdrücklich umfangreiche Auskünfte und erhielt diese auch. Zudem berücksichtigte er das Eigenpotential der Schulen zur inklusiven Beschulung. Diese Steuerung der Hilfe wirkte sich positiv auf seinen Aufwand und die Fallzahlen aus.“

60 Sieben Jugendhilfeträger (A, B, C, F, **G**, H und I) führten entweder im Rahmen des Erstkontakts nach Antragstellung oder im Hilfeplanverfahren Hausbesuche durch. Insbesondere die Jugendhilfeträger prüften dadurch, ob statt oder neben der beantragten Schulbegleitung eine andere Hilfe (Hilfe zur Erziehung) notwendig oder passender wäre.

65 Ein weiteres Element des Hilfe- bzw. Gesamtplanverfahrens ist die kollegiale Beratung. Dabei stellt die fallführende Fachkraft ihren Entscheidungsvorschlag einem Team von Kollegen vor (teils unter Beteiligung der Vorgesetzten). So wurde beispielsweise beim Jugendhilfeträger **G** jeder Antrag auf Schulbegleitung auf Grundlage einer kollegialen Beratung durch die Leitungskraft entschieden.

70 Die Jugendhilfeträger B, C und **G** gaben an, dass sie in weniger als 50 % der Fälle eine Unterstützung in einzelnen Fächern bzw. für bestimmte Stundenkontingente bewilligen. Die übrigen Jugend- und Sozialhilfeträger verfahren selten bzw. nie so.

75 Die Jugendhilfeträger D, E und **G** sowie die Sozialhilfeträger C, D und H erklärten, dass sie die Schulstunden, in denen eine sonderpädagogische Unterstützung vorhanden war, bei der Bewilligung nicht berücksichtigten. Damit vermieden sie eine 2 : 1-Betreuung (sonderpädagogische Lehrkraft plus Schulbegleitung für ein Kind). Der Jugendhilfeträger **G** entwickelte einen ausführlichen Schulfragebogen. Dabei befragte er die Schulen auch nach
80 der Raumgestaltung, der Kontinuität im Schulalltag, den Strukturierungshilfen, der Visualisierung, der Pausengestaltung und den Hausaufgabenregelungen. Zu jedem dieser Punkte beschrieb er mögliche Probleme, die Kinder mit Autismusspektrumsstörung oder einem sozial/emotionalen Unterstützungsbedarf haben könnten. Zugleich zeigte der Jugendhilfeträger **G** den Schulen, wie sie selbst einzelne Probleme der Kinder lösen könnten.
85 Den Schulfragebogen sehe ich als positives Beispiel.

Ich empfehle den anderen Kommunen, dass sie die Schulen umfassend befragen. Dabei sollten sie Auskünfte über deren eigene Unterstützungsmaßnahmen und eingesetzte Ressourcen konsequent einfordern.

90 Der Jugendhilfeträger **G** beschrieb das Verfahren vor Ort wie folgt:

95 Übt die Schulen „Druck“ auf die Erziehungsberechtigten aus, so nehme der ASD-Leiter persönlich Kontakt mit der Schulleitung der betreffenden Schule auf. Dabei werde mit der Schule geklärt, dass diese vorrangig

- eine sonderpädagogische Beratung durch das „Unterstützungs- und Beratungssystem für emotionale und soziale Entwicklung“ in Anspruch nehmen und

100 - für die Handicaps des Kindes einen Nachteilsausgleich bei der Landes-schulbehörde beantragen muss.

Erst wenn ein sonderpädagogisches Gutachten eine Hilfeleistung rechtfertigt, können die Erziehungsberechtigten einen Antrag mit Erfolgsaussichten auf Schulbegleitung stellen.

105

Der Jugendhilfeträger **G** prüft trotzdem immer, ob die Schulbegleitung die erforderliche Hilfe ist. Beim Umfang zieht der Jugendhilfeträger **G** immer die Anzahl der Förderstunden ab.

110

Einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Anträgen würde die Schulsozialarbeit durch den Jugendhilfeträger **G** leisten. Des Weiteren würde ein enger Kontakt zur Landesschulbehörde bestehen. Der Jugendhilfeträger **G** fasste seine Praxis im Umgang mit den Schulen mit der Aussage zusammen: „Wir nehmen unsere Schulen sehr in die Pflicht“.

115

Dass sich die Aussage: „Wir nehmen die Schulen sehr in die Pflicht“ auch auszahlt, belegen die Zahlen. So weist der Jugendhilfeträger **G** bei der Entwicklung in der Zeit von 2012 bis 2016 beim Aufwand pro 1000 Einwohner der Altersgruppe von 6 bis 18 Jahren bei den Fallzahlen sowie bei der Leistungsdichte die geringste prozentuale Steigerung auf.

120

„Ich empfehle den Kommunen, dass sie von den Schulen deren Mitwirkung massiv einfordern.“

125

Nach diesem Prüfbericht wird das Jugendamt die bisherigen Steuerungs-elemente weiterhin einsetzen. Dem Thema „Fallübergreifender Austausch zwischen Jugend- und Sozialhilfeträger unter Einbeziehung des Gesundheits-amtes“ wird verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet.

2. Seitens des Amtes für Arbeit und Soziales:

130

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat festgestellt, dass der Aufwand und die Fallzahlen bei der Hilfe „Schulbegleitung“ bei allen Sozialhilfeträgern im Prüfungszeitraum 2012 bis 2016 gestiegen sind.

135

Der Aufwand beim Landkreis Wolfenbüttel war beispielsweise um 109% gestiegen, die geringste Steigerung bei einem Sozialhilfeträger betrug 83 %, die höchste Steigerung betrug sogar 465 %. Der Landkreis Wolfenbüttel verzeichnet angesichts der festgestellten Spanne bei allen geprüften Sozialhilfeträgern einen vergleichswisen geringen Anstieg.

140

Auch in den anderen zugrunde gelegten Auswertungen befindet sich der Landkreis Wolfenbüttel im Vergleich mit den anderen Sozialhilfeträger im „grünen“ Bereich.

145

Im Jahr 2012 gab es pro 1000 Einwohner der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre beim Landkreis Wolfenbüttel 2,59 Schulbegleitungen, im Jahr 2016 waren es 4,69 Fälle. Diese Steigerung entspricht dem Durchschnitt aller geprüften Sozialhilfeträger.

150

Als Hauptgrund für die aufgezeigten Entwicklungen bei Aufwand und Fallzahlen im Prüfungszeitraum wird die Einführung der inklusiven Beschulung mit dem Schuljahr 2013/2014 sowie die zunehmende Publizität der Hilfeart „Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung“ benannt.

Insgesamt bestätigen die Prüfungsergebnisse die im Amt für Arbeit und Soziales des Landkreises Wolfenbüttel geleistete gute und qualifizierte Hilfeplanung, außerdem sind konkrete (kritische) Hinweise oder Anmerkungen nicht erfolgt.

155 Etwaige allgemeine Verbesserungsansätze werden aufgegriffen, um vorhandene Prozesse weiter zu optimieren.

160

Christiana Steinbrügge

165

Anlage:

Kurzfassung der Prüfungsergebnisse (Auszug aus dem Schlussbericht vom 10.10.2017)

Erläuterungshinweis zur Anlage: Landkreis Wolfenbüttel = Kommune G

170